

# Abschrift

**Dr. jur. Heinrich Niewerth**  
**Rechtsanwalt und Notar**  
zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Telefon (0441) 2 66 66  
Telefax (0441) 2 69 31  
Heiligengeiststr. 9  
26121 Oldenburg, 17.03.2005/u  
Postfach 38 65  
26028 Oldenburg  
e-mail: rae.niewerth@t-online.de  
homep.:  
<http://rae.niewerth.bei.t-online.de>

Verwaltungsgericht Oldenburg  
Schloßplatz 10

26122 Oldenburg

I 86/05 Bürgerbegehren Schlossareal  
Oldb./Stadt Oldb.  
(Bei Zahlungen und Antworten bitte stets angeben)

**2 B 901/05**

## In der Verwaltungsrechtssache

**Lück u. a.**

./.

**Verwaltungsausschuss der  
Stadt Oldenburg**

RA Dr. Niewerth

habe ich m. E. auf die richterliche Verfügung vom 04.03.05 die erforderliche und auch ausreichende Klarstellung vorgenommen. Zu der richterlichen Verfügung vom 10.03.05 führe ich ergänzend aus:

Am 13.12.2004 wurde das Bürgerbegehren mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Gemeinde eingereicht (§ 22 b Abs. 5 S. 2 NGO). Am 20.02.05 hat die dritte vertretungsberechtigte Person schriftlich mitgeteilt, nicht mehr Mitglied der Bürgerinitiative gegen Stadtzerstörung sein zu wollen, sie wollte auch keine Prozessvollmacht erteilen. Dies ist auch nicht erforderlich. Der Gesetzeswortlaut, § 22 b Abs. 4 S. 3 NGO spricht nicht dafür, dass eine wirksame Vertretung der Unterzeichner nur durch alle benannten Vertreter erfolgen könne. Dort ist vielmehr von „bis zu drei Personen“ die Rede, „die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten“. Geht man davon aus, dass der rechtliche Regelfall die Einzelvertretungsberechtigung ist, so hätte das Wort „gemeinsam“ oder „gemeinschaftlich“ aufgenommen werden müssen, um zu einem anderen Ergebnis zu gelangen. Sogar im Handelsrecht ist Gesamtvertretung die Ausnahme und bedarf einer ausdrücklichen Regelung, §§ 48 II, 125 II HGB. Auch der Landesgesetzgeber hat im Nds. Volksabstimmungsgesetz für Volksinitiative und Volksbegehren (§§ 14, 5) folgende Regelung getroffen:

- „(1) Auf den Unterschriftsbögen sind mindestens fünf, höchstens neun stimmberechtigte Personen als Vertreterinnen oder Vertreter des Volksbegehrens zu benennen. Anzugeben sind mindestens der Vor- und der Familienname und die Postanschrift.
- (2) Zur Wirksamkeit von Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter zum Volksbegehren genügt es, wenn sie von der Mehrheit der benannten Vertreterinnen und Vertreter abgegeben werden. Jede Vertreterin und jeder Vertreter ist allein befugt, Entscheidungen und andere Erklärungen zum Volksbegehren entgegenzunehmen.“

Die nächstliegende Schlussfolgerung hieraus ist, dass im Falle des Bürgerbegehrens überhaupt keine Gesamtvertretung stattfindet, weil es an einer gesetzlichen Regelung fehlt.

Selbst wenn man anderer Auffassung sein wollte, ergibt sich aus einer analogen Anwendung der Vorschrift auch auf das gerichtliche Verfahren, dass zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter die erforderliche Vollmacht erteilen können. In den Gesetzesmaterialien zu § 22 b NGO wird die Vertretungsberechtigung nicht erörtert.

Sinn und Zweck der Benennung von bis zu drei Vertretungsberechtigten ist es, die ordnungsgemäße Durchführung des Bürgerbegehrens zu gewährleisten, denn die Gemeinde könnte nicht mit allen Unterzeichnenden korrespondieren.

Allenfalls könnte man ergänzend noch die Überlegung anstellen, der Bürgerwille, sich in Unterschriftenlisten einzutragen, könnte dadurch mit beeinflusst werden, durch welche Personen das Bürgerbegehren vertreten werden soll. Insoweit ist jedoch mit Einreichung der Listen am 13.12.2004 ein Verfahrensstadium abgeschlossen worden. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich keine der vertretungsberechtigten Personen zurückgezogen, jedwede persönliche oder sachliche Beeinflussung des Bürgerwillens hierdurch ist also ausgeschlossen. Eine Änderung der Bürgermeinung zum Bürgerbegehren kann nach Einreichung der Listen nicht mehr eintreten.

Im übrigen bleiben die Antragsteller berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten. Sie sind berechtigt, im Wege der Prozessstandschaft die Rechte aller Unterzeichner im eigenen Namen geltend zu machen. Sie werden aber außerdem durch die verfahrensfehlerhafte Behandlung des Bürgerbegehrens im Verwaltungsausschuss auch in ihren Rechten als Mitunterzeichner verletzt. Sie sind aus diesem Grund ohnehin antragsberechtigt (VGH Kassel DVBl. 1997, 1280).

Wenn das Gericht die Vollmacht weiterer Unterzeichnender für erforderlich hält, um auf die Zahl „3“ zu kommen, - aus dem Gesetz ergibt sich dies nicht - so wird um einen Hinweis gebeten.

**gez. Dr. iur. Niewerth**

Rechtsanwalt Dr. Niewerth